

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2024

Nr. 2024/1686

KR.Nr. A 0076/2024 (FD)

Auftrag Fraktion SVP: Wer Steuern zahlt, soll auch seine Steuerakten zugestellt erhalten **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Auftragstext

Die Steuergesetzgebung sei derart zu ergänzen, dass die Steuerakten auf Gesuch dem Steuerzahler oder der Steuerzahlerin jederzeit elektronisch oder in Papierform zugestellt werden.

2. Begründung (Vorstosstext)

Das Steuergericht hat im Urteil vom 2. April 2024 (SGDIV.2023.9) die Praxis des kantonalen Steueramts bestätigt, dass die Steuerakten dem Steuerpflichtigen nicht zugestellt werden. Der Steuerpflichtige könne ja seine Akten auf dem Steueramt auf Voranmeldung hin einsehen. Eine solche bürgerunfreundliche Handhabung ist nicht mehr zeitgemäss und verunmöglicht es den Betroffenen, sich zeitnah gegen Steuerentscheide zur Wehr zu setzen, zumal das Steueramt beispielsweise über die Festtage an Weihnachten geschlossen ist.

Auch ein wenig mehr Respekt denjenigen gegenüber, die den Hauptanteil der Einnahmen des Kantonshaushalts bestreiten, wäre angezeigt. Einer Behörde, die sich brüstet, in der Digitalisierung eine Vorreiterrolle übernehmen zu wollen, sollte es auch technisch ohne weiteres möglich sein, ihren «Kunden und Kundinnen» auf Knopfdruck die Steuerakten zu übermitteln.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Solothurn (BGS 614.11) sieht in § 134 StG vor, dass Steuerpflichtige die Akten, die sie eingereicht oder unterzeichnet haben, einsehen können. Die übrigen Akten stehen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder privatrechtliche Interessen entgegenstehen. Wird einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zu seinem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihm die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. Auf Wunsch des Steuerpflichtigen bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die mit Rekurs angefochten werden kann.

Die Steuergesetze des Bundes kennen für die direkte Bundessteuer in Art. 114 DBG (SR 642.11) eine inhaltlich gleichlautende und auch in Art. 41 StHG (SR 642.14) keine weitergehende Bestimmung. Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen hält das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung fest, dass das Gesetz der steuerpflichtigen Person und deren Vertreter, auch einem Anwalt, nur das Recht auf Einsichtnahme gewährt, nicht aber auf Aushändigung oder Zustellung der Akten (anstatt vieler: BGer 2C_181/2019 vom 11. März 2019). Originalakten können daher grundsätzlich nur in der Amtsstelle eingesehen werden. Im vom Vorstosstext erwähnten Ur-

teil SGDIV.2023.9 vom 2. April 2024 gelangte das Steuergericht des Kantons Solothurn zum selben Schluss. Es hielt fest, das Akteneinsichtsrecht sei bereits dann gewahrt, wenn den Betroffenen die Akten im Sitzungszimmer der Veranlagungsbehörde zur Einsicht aufgelegt werden, was bei den Verwaltungsbehörden des Kantons Solothurn sodann auch der gängigen Praxis entspreche.

Ein blosses Einsichts- und kein Zustellrecht der Steuerakten mag als nicht bürgerfreundlich erscheinen. Es gibt aber gute Gründe für diese Haltung. Denn weil das Akteneinsichtsrecht bei amtsinternen Akten des Steueramtes (Notizen, interne Weisungen, Entwürfe usw.) sowie auch bei Akten, welche die persönlichen Verhältnisse Dritter betreffen (z.B. Scheidungsurteile, Prozessakten, Strafakten, Geschäftsgeheimnisse usw.), eingeschränkt werden kann, können die verlangten Akten bei einem Akteneinsichtsgesuch nicht auf Knopfdruck generiert werden. Vielmehr müssen sie einzeln zusammengestellt werden, was – gerade bei umfangreichen Akten über mehrere Steuerperioden hinweg – mit entsprechendem Aufwand verbunden ist. Zudem ist jederzeit der Datenschutz und die Datensicherheit zu gewähren. Gerade bei Anfragen per E-Mail ist daher beispielsweise sicherzustellen, dass die anfragende Person auch zur Einsichtnahme in die Steuerakten bzw. zu deren Empfang berechtigt ist.

Eine Einsichtnahme vor Ort hilft, um Akteneinsichtsgesuche auf die notwendigen Fälle zu beschränken. Gleichwohl stellt das Steueramt in aller Regel bei Nichtherausgabe der Akten Kopien gegen eine Gebühr her, sofern dies der Verwaltung keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht (Steuerbuch des Kantons Solothurn, § 134 Nr. 1 Ziff. 1.1.3). Die Frage, wann ein unverhältnismässiger Aufwand verursacht wird, ist einzelfallabhängig und liegt letztlich im Ermessen des Steueramtes.

Letztlich sind aber auch wir der Ansicht, dass die Steuerpflichtigen die von ihnen eingereichten oder unterzeichneten Akten und die ihnen zugestellten Verfügungen und Dokumente des Steueramtes künftig in einem elektronischen Dossier einsehen können sollten. Denn dies entspricht der Stossrichtung des Gesetzes über das Behördenportal (BeHöPG; BGS 116.1), welches in § 2 BeHöPG vorsieht, dass die Behörden ihre Dienstleistungen in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Ein diesbezügliches Projekt, wonach über das kantonale Behördenportal (my.so.ch) den Steuerpflichtigen und legitimierten Vertretern ein gesicherter elektronischer Zugriff auf die beim kantonalen Steueramt geführten Steuerunterlagen gewährt werden kann, befindet sich derzeit beim Steueramt in der Konzeptionsphase.

Aus den vorgenannten Gründen erachten wir eine Änderung des Steuergesetzes als nicht notwendig.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Aktuariat FIKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat